



Richtlinien zur Rückvergütung von Spesen an Freiwillige

Empfehlung an die Institutionen und Organisationen

1. Geltungsbereich

Diese Spesenrichtlinien gelten für alle freiwillig tätigen Personen im (Verein X, Institution Y)

2. Grundsatz

Freiwillige Aufgaben werden kostenlos durchgeführt. Folgende Auslagen, welche im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit entstehen, werden den Freiwilligen gegen Vorweisen der Quittung zurückerstattet:

- Fahrt- /Reisekosten
- Verpflegungskosten
- Übrige Kosten

3. Umfang

Fahrt- /Reisekosten

- Bei notwendigen Fahrten sind – soweit zumutbar – die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
- Dienstfahrten mit Privatwagen oder Taxis können nur nach Rücksprache mit der Kontaktperson getätigt werden. Die Kilometer-Entschädigung beträgt 70 Rappen pro km.

Verpflegungskosten

- Auslagen mit einer kleinen Verpflegung (Getränke (kein Alkohol), Snacks) oder Porti, Eintritte oder Sonstiges werden vergütet.

Pro Auftrag wird maximal ein Betrag von CHF 450.- jährlich entschädigt. Entsteht auf Grund einer speziellen Situation ausnahmsweise ein grösserer Spesenbedarf, so ist vorgängig das Einverständnis der Kontaktperson einzuholen.

4. Abrechnung

Die Institutionen budgetieren Spesen für Freiwillige.

Die freiwilligen MitarbeiterInnen erstellen unmittelbar nach Aufgabenerledigung, oder bei längerem, wiederkehrendem Einsatz vierteljährlich, eine detaillierte Abrechnung über die zu entschädigenden Spesen inkl. Angaben zu Bank-/Postkonto zur Überweisung.

Die Abrechnung ist an die Kontaktperson weiterzuleiten.